

Können wir aus dem Umstande folgern, daß den Dorfbewohnern häufig in den Urkunden die Entrichtung des Schülerlohnes zur Pflicht gemacht wird (Voigt, Gesch. Preuß. VI, 744). Die Geistlichen empfangen ihre Vorbildung in der Domschule, vielleicht auch bisweilen in den Klosterschulen. Daß in der Culmer Diocese ebenso wie in den drei andern preussischen Diocesen eine Cathedraltschule bestand, ergibt sich aus der Erwähnung des Domscholasticus Johannes im J. 1330 (Urkbb. b. B. Culm 165). Der von Urban VI. 1386 gebilligte Plan des Hochmeisters Zöllner von Rothenstein, nach dem Vorbilde Bologna's eine Universität in Culm zu gründen, kam leider nicht zur Ausführung. Dagegen errichtete Bischof Vincenz Kielbassa 1473 ein studium particularis (eine Art philosophischer Facultät im Sinne des Mittelalters) in Culm, welches den Fraterherren aus dem Hause von Hilbesheim unterstellt wurde (Künzel, Gesch. b. D. Hilbesheim, Hilbesheim 1837, II, 639 ff.) und großes Ansehen erlangte. Die Culmer Fraterherren dürfen als die ersten Humanisten in Preußen bezeichnet werden; ihnen reihen sich an Copernicus, Bischof Lucas Wägelrode von Ermland, die Bischöfe Johannes Dantiscus und Liebmann Giese von Culm, später von Ermland, der Bischof Dobenel von Pomesanien, der 1512 zu Kriesenburg eine gelehrte Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft gründete und den Humanisten Eobanus Hessus an seinen Hof zog (Wender, Gesch. der phil. und theol. Studien, Braunsberg 1868, 9). Leider verlor die Culmer Schule um 1530 ihre geistliche Leitung. Die Bemühungen des Bischofs Dantiscus, Professoren aus dem Fraterhause von Rostock zu erhalten, waren vergeblich, und die Schule mußte 1537 unter weltlicher Leitung wieder eröffnet werden. Rector wurde Hieron. Wildenberg Aurimontanus (genannt nach seinem Geburtsorte Goldberg). Dieser verfaßte für die Culmer Akademie Handbücher zur Physik, Ethik und Dialectik des Aristoteles. Durch die Einflüsse des neuerungslüchtigen Magistrates wurde aber unter der Regierung des energielosen Bischofs Lubodzieski die Schule eine Pflanzstätte der Häresie, namentlich seitdem der aus Königsberg vertriebene Protestant Hoppe 1554 das Rectorat erhalten hatte. Erst in Folge der Bemühungen des Bischofs Hosius von Ermland und des Viceanzlers Brzerempski trat 1557 ein Umschwung ein durch Berufung des tüchtigen Rectors Peter Raymundus (Eichhorn, Card. Hosius, Mainz 1854, I, 189). Seit dem 17. Jahrhundert bis 1779 war die Schule eine Filiale der Krakauer Akademie, die wiederholt Lehrer dahin sandte; im 19. Jahrhundert wurde sie endlich in eine simultane höhere Bürgerchule verwandelt (Wender a. a. D. 4 ff.).

II. Das Bisthum unter polnischer Herrschaft (1466—1772). Durch den Frieden von Thorn (19. October 1466) kam Culm mit einem Theile Preußens unter polnische Herrschaft. Das bisherige Regular- oder Ordensbisthum wurde nun in ein Sæcularbisthum um-

gewandelt und sollte zugleich aus dem bisherigen Metropolitanverbande mit Riga abgelöst und dem Erzbischof von Gnesen unterstellt werden. Letztere Bestimmung des Friedensschlusses wurde aber von Rom nicht bestätigt. Die gegenwärtige Ansicht des Drugosz (Hist. Pol. I, 13, p. 407) widerspricht den urkundlichen Zeugnissen der nachfolgenden Geschichte. Alexander VI. befehlt dem Bischof Stephan 1494, dem Erzbischof von Riga den üblichen Metropolitaneneid zu leisten. Clemens VII. zeigt dem Erzbischof von Riga die Ernennung des Dantiscus zum Bischof von Culm am 3. August 1530 an. Liebmann Giese gibt der Aufforderung des Erzbischofs von Gnesen im J. 1542 und 1547, zur Provinzialynode zu kommen, nicht Folge, da Culm zu Riga gehöre. Papst Julius III. bezeugt 1551 in der Provisionsbulle für Lubodzieski: *archiepiscopo rigensi ecoclesia culmensis metropolitico jure subesse dinoscitur* (Domcap. Archiv). Erst nachdem 1566 die Erzdiocese Riga in Folge der Reformation untergegangen war, suchte Bischof Peter Kostka auf der Provinzialynode zu Petrikau 1577 um Aufnahme in den Metropolitanverband von Gnesen nach (Briefascikel in der Bibl. zu Belpin). An Stelle der freien Bischofswahl trat unter polnischer Herrschaft sogleich die königliche Nomination, die in Polen seit 1460 üblich wurde. König Alexander erließ 1505 ferner das Statut, daß nur Aeliche zu den Bisthümern und in die Capitel genommen werden könnten; nur vier bis fünf Canonicate waren für nicht-abeliche Grabuirte (*canonicatus doctorales*) offen (Chodyński et Likowski, *Decretales S. Pont. pro regno Pol., Posnaniae* 1882, II, 142). Die Zahl der Capitelstellen, die im 16. Jahrhundert auf vier gesunken war, wurde allmählig bis 1730 auf zwölf erhöht; darunter waren die Prälaturen der Archidiaconen von Culm und Pomesanien, des Propstes, des Decans, des Custos und des Scholasticus; das Amt eines Weihbischofs wurde 1641 creirt; das Capitel brachte für alle Stellen, mit Ausnahme des Propstes, Decans und Custos, geeignete Candidaten in Vorschlag; die Collation geschah bis zur Zeit Cromers (Polonia, Colon. 1577, 222) durch Bischof und Capitel, späterhin aber, nachweislich seit dem 17. Jahrhundert, durch Papst und Bischof, nach der *alternativa mensium*, die durch das Concordat Clemens' VII. mit Sigismund I. (1525) für Polen festgesetzt war und auch in Culm nach der Vereinigung mit Gnesen allmählig zur Anwendung kam (Chodyński l. c. 124). Dieser Besetzungsmodus bei den Canonicaten und die königliche Nomination der Bischöfe blieb auch unter der preussischen Herrschaft bis zum Erlaß der Bulle *De salute animarum* (1821) bestehen. Rückfichtlich der politischen Stellung gehörte der Bischof von Culm mit dem Bischöfe von Ermland zu dem auch unter der polnischen Herrschaft beibehaltenen Landesrathe, welcher über alle wichtigeren preussischen Angelegenheiten zu entscheiden hatte.